

Große Kreisstadt  
Leutkirch im Allgäu  
Ortschaft Herlazhofen  
Ortsteil Urlaub



Abschrift

**Satzung**  
**Zur Festlegung der Grenzen und**  
**zur Abrundung eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles**  
**durch einzelne Außenbereichsflächen**  
**(Klarstellungs- und Ergänzungssatzung)**  
**„Urlaub Missener Straße**

Aufgrund des § 34 Abs. 4 Nummern 1 und 3 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.9.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.07.2011 (BGBl. I S.1509), in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 03.10.1983 (GBl. S. 577, 720), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften vom 18.05.1987 (GBl. S. 161 ), hat der Gemeinderat der Großen Kreisstadt Leutkirch im Allgäu am 15.04.2013 folgende Satzung beschlossen:

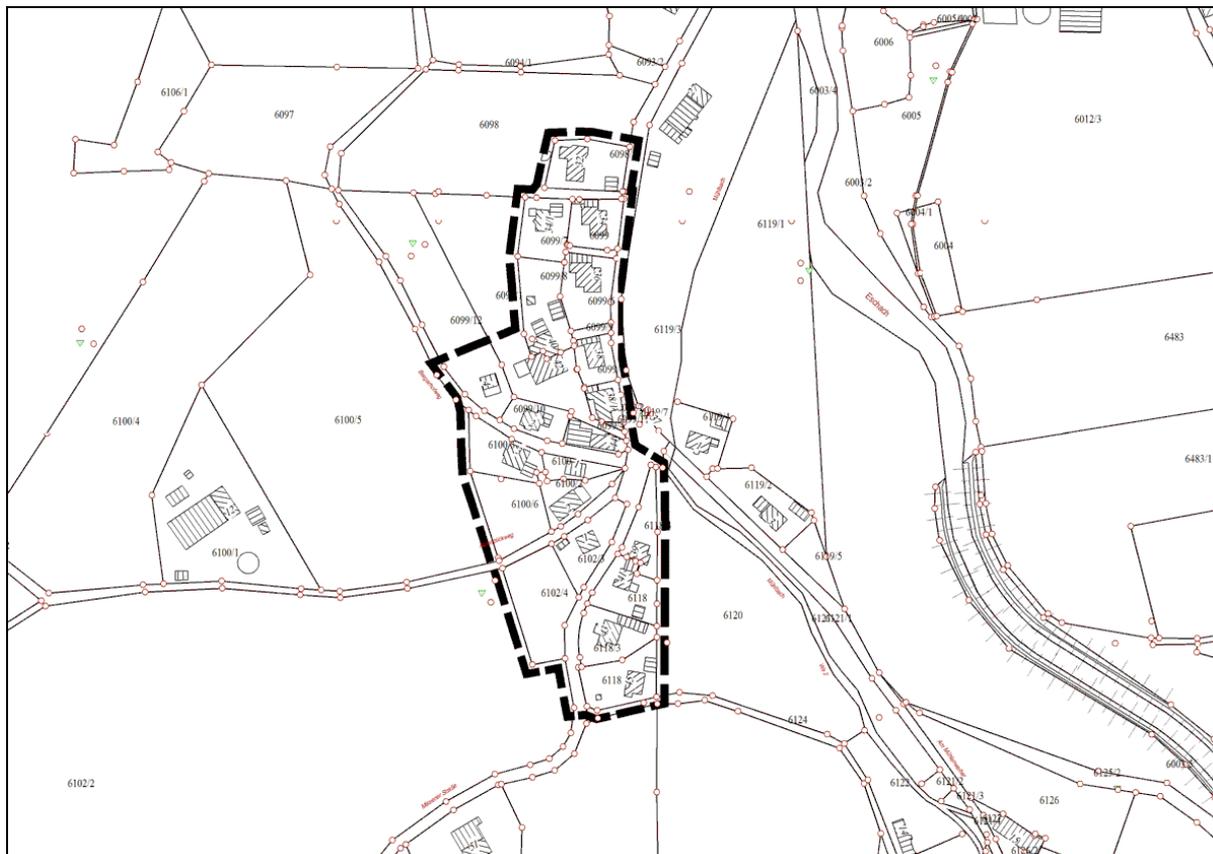
**§ 1**  
**Gegenstand**

Die Grenzen des im Zusammenhang bebauten Ortsteils Urlaub, entlang der Missener Straße werden festgelegt.

**§2**  
**Ergänzung**

Der im Zusammenhang bebaute Teilort Urlaub an der Missener Straße wird um die Grundstücke Flst. Nr. 6100/6 und 6102/4, Gemarkung Herlazhofen ergänzt.

### § 3 Räumlicher Geltungsbereich



### § 4 Bauliche Nutzung

Es sind nur Nutzungen im Sinne des § 4 BauNVO (Allgemeines Wohngebiet) zulässig.

### § 5 Baugrenzen

Für die Grundstücke Flst. Nr. 6100/6 und 6102/4, Gemarkung Herlazhofen, werden im Plan Baugrenzen festgesetzt.

### § 6. Pflanzgebotsflächen

Auf den im Lageplan vom 17.09.2012 festgesetzten Pflanzgebotsflächen ist pro 4 m<sup>2</sup> mindestens ein Gehölz zu pflanzen. Dabei sind am äußeren Rand der Pflanzgebotsfläche 2reihige Feldgehölzhecken anzulegen. Es sind folgende Gehölze zu verwenden:

Sträucher	Bäume	Streuobstgehölze (Auswahl)	
Alpenjohannisbeere	Bergahorn	Apfelbäume	Weißer Klarapfel
Faulbaum	Birke		Schöner aus Herrenhut
Felsenbirne	Eberesche		Kickacher
Hartriegel	Erle		Martens Gravensteiner
Haselnuss	Esche		Brettacher
Heckenkirsche	Espe		Gehrender Rambour

Heckenrose Holunder Kornelkirsche Liguster Pfaffenhütchen Salweide Schlehdorn Wasserschneeball Wollschneeball	Feldahorn Hainbuche Holzapfel Holzbirne Kastanie Silberweide Sommerlinde Speierling Spitzahorn Stieleiche Traubenkirsche Vogelkirsche Winterlinde	Birnbäume       Steinobst	Öhringer Blutstreifling Rheinischer Bohnapfel Hinznanger Ulmer Butterbirne Neue Poiteau Schweizer Wasserbirne Gelbmöstler Palmische Birne Wangenheims Frühzwetschge Große Grüne Reneklode Mirabelle
---	---	--	---

## § 7

### Grundwasserschutz

Der Planbereich liegt innerhalb der Schutzzone III B des mit Rechtsverordnung vom 9.12.2005 festgesetzten Wasserschutzgebiets „Leutkircher Heide“. Auf die Bestimmungen dieser Verordnung wird besonders hingewiesen.

## § 8

### Fläche zur Pflege, zum Schutz und zur Entwicklung von Natur und Landschaft

Auf der im Lageplan vom 17.09.2012 dargestellten Fläche zur Pflege, zum Schutz und zur Entwicklung von Natur und Landschaft ist der verdolte Wiesengraben zu öffnen und naturnah zu gestalten (Ausgleichsmaßnahme). Die Fläche ist von festen Einbauten, wie zum Beispiel Kompostanlagen, Gartenmauern, Zäunen, Befestigungen des Bodens, Terrassen, Auffüllungen und Abgrabungen freizuhalten.

## § 9

### Zuordnung der Ausgleichsmaßnahmen

Die unter § 8 aufgeführte Ausgleichsmaßnahme wird den noch nicht bebauten Flächen auf den Grundstücken Flst. Nr. 6100/6 und 6102/4 zugeordnet.

## § 10

### Photovoltaikanlagen

1. Im Geltungsbereich der Ergänzungssatzung sind ausschließlich PV-Elemente zulässig, die eine möglichst geringe Reflexion aufweisen. Nach dem Stand der Technik sind 8% (je Solarglasseite 4%) Reflexion möglich. Dies kann z.B. erreicht werden, wenn PV-Elemente eine entspiegelte Oberfläche besitzen, aus Strukturglas sind und ein Kreuzmuster aufweisen. Monokristalline PV-Elemente sind ebenfalls günstiger in dieser Hinsicht als polykristalline.
2. Es wird darauf hingewiesen, dass innerhalb des Geltungsbereichs der Klarstellungssatzung ausschließlich PV-Elemente verwendet werden sollten, die eine möglichst geringe Reflektion aufweisen. Nach dem Stand der Technik sind 8 % (je Solarglasseite ca. 4%) Reflektion möglich. Dies kann z.B. erreicht werden, wenn PV-Elemente eine entspiegelte Oberfläche besitzen, aus Strukturglas sind und ein Kreuzmuster aufweisen. Monokristalline PV-Elemente sind ebenfalls günstiger in dieser Hinsicht als polykristalline.

**§11**  
**Leitungsrecht**

Über den Geltungsbereich der Ergänzungssatzung besteht ein Leitungsrecht zugunsten der EnBW. Bauvorhaben innerhalb dieses Leitungsrechtes sind nur in Abstimmung mit der EnBW und unter Berücksichtigung der erforderlichen Mindestabstände möglich. Die Bestimmungen der 26. Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes (Verordnung über elektromagnetische Felder) sind zu beachten.

**§ 12**  
**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit der ortsüblichen Bekanntmachung vom 19.04.2013 nach § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Leutkirch im Allgäu, den 22.04.2013

gez. Hans-Jörg Henle  
Oberbürgermeister